

**Satzung über
besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und
über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen
in der Innenstadt der Stadt Coburg
(Innenstadtwerbeanlagensatzung)**

vom 20.01.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 30.01.2009), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.10.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 101, 102 vom 25.10.2013) in der vom 26.10.2013 an gültigen Fassung.

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und Art. 79 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Coburg folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Coburg (Innenstadtwerbeanlagensatzung) vom 20.01.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 30.01.2009):

**Satzung über
besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und
über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen
in der Innenstadt der Stadt Coburg
(Innenstadtwerbeanlagensatzung)**

Der fachgerechte und sorgsame Umgang mit der historischen Bausubstanz der Innenstadt und die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes Coburg mit seinen zahlreichen Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen der Allgemeinheit, der betroffenen Grundstückseigentümer und der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil des Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Hierbei dürfen jedoch die hohen architektonischen Qualitäten der Fassaden der Gebäude durch Werbeanlagen nicht überformt und zurückgedrängt werden, zumal bei einem Übermaß an Werbeanlagen die einzelne Werbeanlage nicht mehr richtig wahrgenommen wird.

Es gab in der Stadt Coburg seit Jahren Regelungen über die Errichtung von Werbeanlagen, um die Innenstadt mit ihrem besonderen historisch gewachsenen Baucharakter, der vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert in einzigartig geschlossener Folge erhalten ist, zu sichern.

Mit dieser Neufassung sind erstmals Vorschriften in Bezug auf Zulässigkeit, Standort und Größe getroffen worden, die bei Beachtung zu einer baurechtlichen Verfahrensfreiheit der Werbeanlage führen. Im Übrigen obliegt es dem Bauherrn, alle weiteren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren wird von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 1
Werbeanlagen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

§ 2
Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung von Werbeanlagen und regelt besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Innenstadt sowie den Innenstadtrand von Coburg. Er ergibt sich aus dem Lageplan, der dieser Satzung in der Anlage 1 beigelegt ist. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3
Gestaltung

Für die Gestaltung von Werbeanlagen gilt Art. 8 BayBO.

Die dort festgesetzten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt

1. bei regelloser Anbringung,
2. bei störender Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
3. bei störender Wirkung durch Größe, Lage, Farbton und Material, die sich nicht am Bestand der Architektur und des umgebenden Straßenraumes orientieren,
4. wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt oder überschritten werden.
5. wenn die Werbeanlagen unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 4
Nicht zulässige Werbeanlagen

- (1) Im gesamten Bereich des § 2 sind nicht zulässig:

1. Werbeanlagen für Großflächenwerbung,
2. Werbeanlagen für Firmen- und Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen,
3. Werbefahnen und –wimpel einschließlich Werbebanner und Werbeplanen,
4. Werbeanlagen mit steigendem bzw. fallendem Schriftzug (Kletterschrift) sowie Anlagen, die über mehrere Geschosse reichen,
5. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht.
6. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung; dies gilt auch, wenn der Betrieb, auf den hingewiesen wird, nicht mehr besteht,
7. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung 1. Obergeschoss, einschließlich Werbeanlagen über der Dachtraufe,
8. Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fenstern über dem Erdgeschoss.

- (2) Im gesamten Bereich sind unabhängig von Abs. 1 nicht zulässig:

Werbeanlagen auf, an oder in

1. Grünanlagen, Einfriedungen, Vorgärten, Böschungen, Bäumen,
2. Leitungsmasten, Schornsteinen,
3. Türen, Toren, Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisen,
4. Balkonen, Brüstungen, Erkern, Pfeilern,
5. Architekturgliederungen, wie Gesimsen, Gewändern, Ornamenten,

6. Brandmauern, Giebeln, Dächern, Vordächern,
 7. Stützmauern, ortsbildprägende Brücken.
- (3) Nicht zugelassen sind Werbeanlagen für befristete Veranstaltungen und Sonderverkäufe (Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend angebracht werden). Ausnahmsweise können Werbeanlagen
1. für Sonderverkäufe
 - a) wegen einer Geschäftseröffnung,
 - b) wegen eines Geschäftsjubiläums nach Ablauf von jeweils 5 Jahren seit Bestehen des Unternehmens,
 - c) wegen eines Schadensereignisses,
 - d) wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes für die Dauer von höchstens zwei Monaten,
 2. wegen Baumaßnahmen, die eine Einrüstung erfordern und die Sichtbarkeit des Geschäftes erheblich beeinträchtigen, für die Dauer der Beeinträchtigung,
 3. für Sonderaktionen für die Dauer von höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr
- auf Antrag hiervon ausgenommen werden.

§ 5 **Ausladende Werbeanlagen**

- (1) Nicht zulässig sind Ausleger als selbststrahlende – von innen ausgeleuchtete - Nasenschilder im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Innenstadtwerbeanlagensatzung.
- (2) Nicht zulässig sind Ausleger als Nasenschilder aller Art, an Häusern in besonders schützenswerten Straßenzügen. Die genaue Abgrenzung der betroffenen Straßen und Plätze ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt ist.
- (3) Nicht zulässig sind Ausleger als Nasenschilder
 1. mit einer Ansichtsfläche von über 0,5 m²,
 2. mit einer Ausladung von mehr als 0,80 m,
 3. mit einer Stärke von über 6 cm,
 4. mit einer Durchgangshöhe ab Unterkante Ausleger von weniger als 2,30 m über der Verkehrsfläche.
- (4) Das Anstrahlen von Nasenschildern ist nur zulässig, wenn die Lampengestaltung der Architektur und Farbe des Gebäudes, der Fassadengestaltung sowie dem Orts- und Straßenbild nicht widerspricht.

§ 6 **Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen**

- (1) Im Bereich nach § 5 Abs. 2 sind Flachtransparente und kastenförmige Leuchttransparente nicht zulässig.
- (2) Im übrigen Bereich sind Flachtransparente und kastenförmige Leuchttransparente unzulässig, wenn
 1. diese vollflächig leuchten, d.h. nicht nur die Buchstaben/Symbole leuchten,
 2. diese mehr als zweizeilige Werbeschriften aufweisen,
 3. der Träger sich hinsichtlich Größe, Form und Farbe nicht der Architektur und Farbe des Gebäudes unterordnet bzw. sich nicht einfügt,
 4. die Gesamthöhe von 0,40 m überschritten wird,
 5. die Tiefe über 0,25 m beträgt.
- (3) Nicht zulässig sind Werbeanlagen in Form von aneinander gereihten Buchstaben

1. wenn diese gleichzeitig nach vorne und zur Seite leuchten,
2. in Kästen oder Blöcken,
3. wenn die Höhe der Buchstaben 0,40 m überschreitet,
4. wenn bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bzw. bei Ober- und Unterlängen die Höhe der Kleinbuchstaben (ohne Ober- bzw. Unterlänge) 0,30 m überschreitet.
5. wenn diese mehr als zweizeilige Werbeschriften aufweisen.

§ 7

Beklebung auf Fensterflächen

Nicht zulässig sind Fensterbeklebung bzw. Bemalungen, die $\frac{1}{4}$ der Fensterfläche überschreiten. Geteilte Fenster (z. B. Schaufenster und Oberlicht) sind flächenmäßig als eine Einheit zu betrachten. Beklebung in Oberlichtern sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Farbe und Gestaltung in die Architektur und Farbe des Gebäudes einfügen.

§ 8

Markisen und Schirme

(1) Markisen sind nicht zulässig

1. mit einer Durchgangshöhe ab Vorderkante Markise von weniger als 2,30 m über der Verkehrsfläche,
2. mit einer Ausfalltiefe von mehr als 2,00 m,
3. wenn sie im geschlossenen Zustand so weit über die Gebäudeflucht heraustreten, dass sie das Gesamtbild beeinträchtigen,
4. wenn sie sich in Form, Farbe und Gestaltung der Architektur und Farbe des Gebäudes sowie der Umgebung nicht unterordnen und nicht einfügen,
5. mit mehrfarbigen Bespannungen und glänzenden Oberflächen und grellen Farben,
6. mit Werbeaufschriften.

(2) Schirme für Verkaufs- und Freischankflächen sind nicht zulässig

1. mit Materialien, die nicht in einem zurückhaltenden einheitlichen Design ausgeführt werden,
2. mit mehrfarbigen Bespannungen und glänzenden Oberflächen und grellen Farben,
3. mit Werbeaufschriften.

§ 9

Fassadenillumination und –beleuchtung, bewegliche Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Das Anstrahlen ganzer Hausfassaden, Geschosse oder Straßenfluchten mittels Scheinwerfer o. ä. ist nicht zulässig außer wenn die Illumination oder Beleuchtung sich in ein Beleuchtungskonzept der Stadt einfügt.
- (2) Bewegliche Beleuchtungseinrichtungen wie z. B. Rotations-Laser o. ä. sind unzulässig.

§ 10

Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 – 9 unzulässige Werbeanlage errichtet oder den dort geregelten besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung einer Werbeanlage zuwiderhandelt. Ebenfalls kann gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung der Stadt Coburg zuwiderhandelt.

§ 12 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 13 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt. Insbesondere die denkmalrechtliche Erlaubnis wird von dieser Satzung nicht ersetzt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coburg in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt

Coburg, 20.01.2009
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister



